

B Start- und Qualifizierungsphase

Wie erfolgt die finanzielle Abwicklung von Land(auf)Schwung in der Start- und Qualifizierungsphase? Ab wann können die Mittel für die Start- und Qualifizierungsphase angefordert werden?

Die Regionen haben mit Beginn der Start- und Qualifizierungsphase am 1. Dezember 2014 einen formlosen Antrag auf Zuwendung und Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt. Dieser formlose Antrag enthält die Ziele und eine grobe Kalkulation für die zusätzlichen nachzuweisenden Ausgaben zur Erstellung der Bewerbungsunterlagen für die Umsetzungsphase. Auf Grundlage dieses Antrags wird jeder Region eine Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn und im Jahr 2015 ein Zuwendungsbescheid durch die BLE zugesandt, auf dessen Grundlage die Start- und Qualifizierungsphase in den Bewerberregionen durchgeführt und abgerechnet werden kann. Die Mittel können nach Erhalt des Zuwendungsbescheids so angefordert werden, wie sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Mit entsprechenden Maßnahmen die rechtliche Verpflichtungen beinhalten, ist nicht vor dem Erhalt der Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beginnen. Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn das Regionale Zukunftskonzept (Zielvereinbarung und Ressourcenplan) bis zum Ende der Start- und Qualifizierungsphase am 29. Mai 2015 nicht vorgelegt wird oder nicht den formalen Anforderungen genügt. Zudem ist die Erstattung an die Auflage geknüpft, dass bei allen geförderten Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sowie der Veröffentlichung von Projektergebnissen das BMEL als Förderer genannt und die Logos des Modellvorhabens Land(auf)Schwung und des BMEL genutzt werden. Die entsprechende Fundstelle wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Können die Regionen in der Start- und Qualifizierungsphase Aufträge an externe Firmen direkt vergeben oder müssen die Regionen ausschreiben?

Soweit es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gebietskörperschaften handelt, findet Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) Anwendung. Danach haben Auftragsvergaben nach den für den Zuwendungsempfänger geltenden vergaberechtlichen Grundsätzen zu erfolgen. Soweit es sich bei den Zuwendungsempfängern dagegen nicht um Gebietskörperschaften handelt, gilt folgendes: Nach Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest P) ist eine zuwendungsrechtliche Bindung des Zuwendungsempfängers an die vergaberechtlichen Bestimmungen der VOL und VOB nur vorgeschrieben, wenn die Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt. Soweit diese Bindung nicht besteht, hat der Zuwendungsempfänger allerdings nachzuweisen, dass die Zuwendung wirtschaftlich verwendet worden ist. Grundsätzlich sind daher vor einer freihändigen (direkten) Auftragsvergabe mindestens drei schriftliche Angebote im Wettbewerb einzuholen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Soweit aus besonderen Gründen auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

C Umsetzungsphase

Was kann im Rahmen von Land(auf)Schwung gefördert werden?

Das Förderspektrum von Land(auf)Schwung ist bewusst sehr breit angelegt und reicht von "weichen" Maßnahmen wie Beratung, Bildung und Qualifizierung bis zu "harten" Maßnahmen wie der Förderung von betrieblichen Investitionen oder Infrastrukturen. Grundsätzlich wird nichts von der Förderung ausgeschlossen. Vielmehr soll den Regionen die Möglichkeit gegeben werden, die für ihre Entwicklung spezifisch notwendigen Maßnahmen zu identifizieren und umzusetzen. Vor diesem Hintergrund wäre ein abschließendes Verzeichnis der unter Land(auf)Schwung förderfähigen Maßnahmen eine unnötige Beschneidung des kreativen Potenzials der Regionen und stünde im Widerspruch zu dem von Land(auf)Schwung verfolgten Ansatz.

Allerdings muss gleichzeitig - wie bei jeder staatlichen Förderung - sichergestellt werden, dass die geplanten Maßnahmen den bestehenden rechtlichen Anforderungen insbesondere des europäischen Beihilferechts entsprechen. Dies ist der Fall, wenn die geplante Förderung einem der folgenden Punkte entspricht:

- Die Förderung im gewerblichen Bereich überschreitet nicht einen Umfang von 200.000 Euro (7.500 Euro im primären Agrarereignissektor) je Begünstigtem innerhalb von drei Jahren (sogenannte "De-Minimis-Beihilfe", Verordnung (EU).¹
- Im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder von operationellen Programmen im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung ist die Maßnahme genehmigt worden; hier ist zu beachten, dass eine Erhöhung des nationalen Finanzierungsanteils ggf. beihilferechtlich neu zu notifizieren ist.
- Die Maßnahme beruht auf sonstigen genehmigten Beihilferegelungen des Bundes oder der Länder oder ist im Einzelfall von der Europäischen Kommission genehmigt worden.
- Die Förderung entspricht einer Maßnahme eines europäischen Förderprogramms, die im jeweiligen Bundesland jedoch nicht angeboten wird.

Die Einzelheiten zu den EU-beihilferechtliche Grundlagen können Sie den in den Fußnoten aufgeführten Rechtsvorschriften entnehmen. Mit diesbezüglichen Rückfragen können Sie sich auch an die dafür zuständigen Mitarbeiter/innen in den jeweiligen Landesministerien wenden.

Darüber hinaus kann Folgendes zur Anwendung kommen: Wenn die in den ausgewählten Modellregionen geplanten Maßnahmen in bestimmten Bereichen sehr starke Übereinstimmungen aufweisen, kann eine beihilferechtliche Genehmigung der Maßnahmen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) durch BMEL angestrebt werden. Hier wird jedoch auf längere Beantragungs- und Genehmigungsfristen verwiesen.

Nachrangigkeit (Ausschluss anderer Fördermöglichkeiten)

Durch die Finanzierung von Projekten aus Mitteln von Land(auf)Schwung sollen grundsätzlich neue, zusätzliche Maßnahmen zur modellhaften Regionalentwicklung unterstützt werden, d.h. die Förderung ist nachrangig zu anderen bestehenden Fördermöglichkeiten einzusetzen. Wenn andere Fördermöglichkeiten bestehen, ist auf diese zurückzugreifen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Nachrangigkeit ist Aufgabe der Regionen und muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Ebenfalls zu prüfen ist, ob die Erhöhung der Förderquote oder die Ausweitung des Budgets von der gültigen beihilferechtlichen Genehmigung abgedeckt ist oder ob eine ergänzende beihilferechtliche Genehmigung erforderlich ist. Eine Erhöhung von Fördersätzen ist nur im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen Höchstsätze zulässig.

Soweit die Budgets vorhandener Fördermöglichkeiten erschöpft sind, können die Mittel von Land(auf)Schwung eingesetzt werden, um entsprechende zusätzliche Maßnahmen in der Modellregion zu fördern. Eine für die Realisierung des Vorhabens unzureichende Förderquote durch Mittel aus Land(auf)Schwung aufzustocken, ist nur dann vertretbar, wenn damit bei einem Vorhaben über das mit der geltenden Förderung verfolgte Ziel hinaus ein inhaltlicher Zusatznutzen für die Modellregion verbunden ist (z.B. zusätzliche Anforderungen bei Realisierung einer Investition).

Beispiel: Die Förderung einer Investition in Kleingewerbe ist nur möglich, wenn über bereits eingeplante Mittel hinaus Mittel aus Land(auf)Schwung bereitgestellt werden. Die Gründe für das Nichtzustandekommen sind entsprechend darzulegen. Generell ist dann bei Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben und insbesondere des beihilferechtlich zulässigen Förderhöchstsatzes eine Förderung aus Land(auf)Schwung möglich.

Können im Rahmen von Land(auf)Schwung ausschließlich Maßnahmen gefördert werden, die in dem betreffenden Bundesland beispielsweise im Rahmen der ländlichen Entwicklungsprogramme angeboten werden?

Ziel des Modellvorhabens Land(auf)Schwung ist es gerade, zusätzliche, für die regionale Entwicklung sinnvolle und neue Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Daher sollen möglichst Maßnahmen gefördert werden, die in dem jeweiligen Bundesland bislang nicht angeboten werden. Beispiele hierfür können der Förderung in anderen Bundesländern im Rahmen bestehender Programme entnommen werden.

Welche Fördermöglichkeiten müssen vor dem Einsatz von Land(auf)Schwung-Mitteln geprüft werden?

Die Mittel von Land(auf)Schwung sollen für Projekte verwendet werden, die eine Katalysator- und Modellfunktion für die Entwicklung der Regionen sowie die Aktivierung unternehmerischer Menschen besitzen und für die sich keine andere Fördermöglichkeit ergibt. Dazu ist es notwendig, dass die Regionen:

1. über einen weitgehenden Überblick verfügen, welche Finanzierungsquellen existieren und
2. vor der Förderung eines Projekts mit Mitteln aus Land(auf)Schwung systematisch überprüfen, ob das geplante Projekt aus anderen Finanzierungsquellen gefördert werden kann.

Wenngleich ein derartiges Vorgehen gerade zu Beginn der Förderung und zu Beginn der neuen EU-Förderperiode 2014 bis 2020 mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, sollten langfristig die Vorteile für die beteiligten Modellregionen deutlich überwiegen. Beispielsweise sollten die Regionen nach dem Auslaufen der Förderung von Land(auf)Schwung über das notwendige Wissen verfügen, den begonnenen Entwicklungsprozess mit anderen Fördermöglichkeiten weiter führen zu können. Hierzu beitragen soll auch die Etablierung eines Förderlotsen in der Region.

Um den Aufwand für die Regionen gerade zu Beginn der Förderung in einem vernünftigen Rahmen zu halten erscheint es sinnvoll, mit der Prüfung der folgenden zentralen Fördermöglichkeiten zu beginnen:

- Entwicklungsprogramme ländlicher Raum (ELER),
- Strukturfondsprogramme (insbesondere EFRE; ESF),
- Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK),
- Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und
- Einschlägige Landesförderprogramme.

Eine gute Unterstützung bei der Suche bieten Förderdatenbanken im Internet wie z.B. die Förderdatenbank

- des Bundeswirtschaftsministeriums (<http://www.foerderdatenbank.de/>)
- des Netzwerks ländliche Räume (DVS) (<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/foerderung-wettbewerbe>)

Darüber hinaus existieren Förderdatenbanken in einzelnen Bundesländern.

Kann auch die Mehrwertsteuer gefördert werden?

Grundsätzlich ist die von einem Zuwendungsempfänger zu zahlende Mehrwertsteuer (= Umsatzsteuer) zuwendungsfähig. Die Umsatzsteuer ist Teil des Bruttopreises, den der Zuwendungsempfänger im Regelfall als Endverbraucher zu zahlen hat.

Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, die ein Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann. Damit die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs prüfen kann, muss der Zuwendungsempfänger seinem Antrag eine Erklärung darüber beifügen, ob er allgemein oder für das betroffene Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Weitere Detailfragen zur finanziellen Abwicklung werden kurzfristig nach der Auswahl mit den Modellregionen geklärt.

Wie hoch soll der Eigenmittelanteil bei den förderfähigen Maßnahmen ausfallen, können Anträge/Projekte auch mit 100 Prozent gefördert werden?

Grundsätzlich sind ein hoher Eigenmittelanteil und eine möglichst hohe Unabhängigkeit der Finanzierung von öffentlichen Mitteln anzustreben.

Es ist zuwendungsrechtlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass Projekte bis zu 100% gefördert werden. Allerdings bedarf es hierzu einer sachlichen Begründung. Dabei ist zu beachten, dass je nach Maßnahme unterschiedliche Obergrenzen der Finanzierung mit Mitteln aus Land(auf)Schwung gelten, die sich wiederum insbesondere aus dem Beihilfe- und Wettbewerbsrecht ergeben. Nach den beihilferechtlichen Vorgaben ist in der Regel ein bestimmter Eigenanteil erforderlich. Lediglich in Ausnahmefällen, wie z.B. bestimmte Beratungsmaßnahmen für Landwirte, ist eine 100-prozentige Förderung möglich. Der

jeweilige Förderhöchstsatze ergibt sich im Einzelfall aus den oben genannten EU-rechtlichen Vorschriften.

Können Eigenleistungen als Eigenmittel angerechnet werden?

Ja. Unbare Eigenleistungen können in Form von Personal-, Arbeits-, Maschinen- und Sachleistungen angerechnet werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten: Personalkosten sind nur anrechenbar, soweit der Person explizit die Erledigung von Aufgaben für Land(auf)Schwung übertragen werden. Gleiches gilt sinngemäß für Eigenleistungen wie Mieten und Sachkosten. Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, welche z.B. im Rahmen von investiven Maßnahmen eingebracht werden, können zu entsprechenden Stundensätzen als Eigenmittelanteil einfließen.

Für die Anerkennung von unbaren Eigenleistungen ist eine Eigenleistungsaufstellung zu führen. Dies gilt insbesondere auch für die Anrechnung ehrenamtlich erbrachter Leistungen.

In den Finanzierungsplänen der Einzelprojekte ist nachrichtlich der Zusatz aufzunehmen, dass der Zuwendungsempfänger für das jeweilige Projekt Stammpersonal und Infrastruktur in geschätzter Höhe von x Euro als Eigenanteil einsetzt.

Ist bei Land(auf)Schwung eine öffentliche Kofinanzierung (wie z.B. bei LEADER) zwingend erforderlich?

Eine öffentliche Kofinanzierung der Wettbewerbsmittel von Land(auf)Schwung durch die Region oder das Bundesland ist nicht zwingend erforderlich. Es sind aber regionale Eigenmittel (private bzw. öffentliche) in Abhängigkeit der zu fördernden konkreten Maßnahmen und den hierfür geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen notwendig.

Können die Mittel von Land(auf)Schwung zur Ko-Finanzierung anderer Förderprogramme beispielsweise von LEADER eingesetzt werden?

Grundsätzlich gilt, dass die Land(auf)Schwung-Mittel nicht die Regeln bestehender Förderprogramme außer Kraft setzen können. Dies betrifft insbesondere die Förderhöchstsätze und die zu erbringenden Eigenmittel des jeweiligen Förderprogramms, welche nicht durch andere öffentliche Gelder erbracht oder ergänzt werden dürfen.

Land(auf)Schwung kann somit keine geforderten Eigenanteile und auch keine aus anderen nationalen Finanzquellen eingeplante Kofinanzierung ersetzen. Eine Ergänzung und Weiterentwicklung von EU geförderten Maßnahmen durch Land(auf)Schwung - auch durch finanzielle Mittel aus Land(auf)Schwung - ist hingegen im Sinne dieses Wettbewerbs.

Ebenfalls im Sinne dieses Wettbewerbs ist es, wenn das Bundesland der Region zusätzliche Mittel zur Umsetzung zur Verfügung stellt. Beispiel: Eine Land(auf)Schwung Region ist

gleichzeitig eine LEADER-Region und hat für LEADER drei Millionen EURO ELER-Mittel zur Verfügung. Diese drei Millionen Euro können nicht mit Land(auf)Schwung Mitteln kofinanziert werden, da dies ein Ersatz der sowieso zur Verfügung stehenden Kofinanzierungsmitteln wäre. Stellt das Land dieser Region jedoch weiter 500.000 Euro zusätzlich zu den drei Millionen Euro zur Verfügung, dann wäre dies über Land(auf)Schwung grundsätzlich konfinanzierungsfähig, weil hierdurch weitere Mittel gehebelt und nicht ersetzt werden.

Wie erfolgt die finanzielle Abwicklung von Land(auf)Schwung in der Umsetzungsphase?

Bei der finanziellen Abwicklung der Umsetzungsphase handelt sich um einen vierstufigen Ablauf:

1. Das BMEL stellt Zuweisungsbescheide an den Abwicklungspartner (die öffentlich-rechtliche Körperschaft in der Modellregion) auf der Grundlage der Zielvereinbarung aus. Dieser Zuweisungsbescheid deckt die gesamte Laufzeit von Land(auf)Schwung ab und berechtigt den Abwicklungspartner, Zuwendungen für die einzelnen Zuwendungsempfänger zu bewilligen. Die Mittel können jeweils für Ausgaben der folgenden zwei Monate angefordert werden.
2. Der Zuwendungsempfänger beantragt über die regionale Partnerschaft bei dem Abwicklungspartner die Zuwendung. Die regionale Partnerschaft entscheidet inhaltlich über den Antrag und übermittelt bei positivem Votum den Antrag an den Abwicklungspartner.
3. Der Abwicklungspartner erlässt den Zuwendungsbescheid. Er hat Vetorecht, soweit gegen Vorgaben aus dem Zuweisungsbescheid (z.B. wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts nicht gesichert ist oder die Finanzierung gegen Beihilferecht verstößt) bzw. gegen die Bestimmungen der jeweiligen Landeshaushaltsordnung (LHO) verstoßen wird.
4. Der Abwicklungspartner überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen gemäß LHO und Zuweisungsbescheid. Er überprüft u.a. die vom Zuwendungsempfänger zu erstellenden Verwendungsnachweise und entscheidet über eventuelle Mittelrückforderungen.

Abwicklungspartner in der Umsetzungsphase: Wer kann in die Partnerschaft als Abwicklungspartner einbezogen werden und die Verantwortung für die finanzielle Abwicklung der Projekte übernehmen?

Beim Abwicklungspartner muss es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde, Landkreis, kommunaler Zweckverband) handeln, die befugt ist, Zuwendungen für die einzelnen Zuwendungsempfänger zu bewilligen. Der Abwicklungspartner wird von den Modellregionen selbst gewonnen und bestimmt und sollte über die notwendigen Voraussetzungen und Erfahrungen für die finanzielle und technische Abwicklung des Regionalbudgets verfügen. Der Abwicklungspartner verpflichtet sich, die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Projekte zu prüfen und sicherzustellen nach den Bestimmungen der LHO.

Es wird vorausgesetzt, dass der Abwicklungspartner über die notwendigen Kompetenzen im Vergaberecht verfügt. Für eventuell unzureichende Kompetenzen im Beihilferecht sollen

Schulungen genutzt werden (Kapazitätsaufbau in den Regionen). Die Modellregionen werden in der Umsetzungsphase durch das BMEL und eine Geschäftsstelle fachlich begleitet und unterstützt. Darüber hinaus kommt dem Erfahrungsaustausch zwischen den Modellregionen eine wichtige Rolle zu.

Verfallen die Land(auf)Schwung-Mittel, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ausgegeben werden?

Im Prinzip besteht die Möglichkeit zur Übertragung von nicht verausgabten Mitteln in das nächste Haushaltsjahr. Ob dies im konkreten Fall jeweils möglich ist, **kann nicht garantiert werden**. Unter anderem aus diesem Grund werden die Regionen dazu aufgefordert, realistische Finanz- und Projektpläne zu entwickeln und die Notwendigkeit der Mittelübertragung möglichst zu vermeiden.

Kann der Landkreis Projektträger in der Umsetzungsphase sein?

Grundsätzlich ja, aber unbedingt zu beachten ist, dass der **Landkreis nicht als Projektträger fungieren kann, wenn er die Funktion des Abwicklungspartners übernimmt**.

Im Fall, dass der Landkreis Abwicklungspartner ist, kann ein Eigenbetrieb des Landkreises dann Projektträger sein, wenn die organisatorische und personelle Unabhängigkeit sichergestellt ist.

Ist eine in der Start- und Qualifizierungsphase betreuende Agentur der Region vergaberechtlich davon ausgeschlossen, in der Umsetzungsphase die regionale Entwicklungsagentur zu übernehmen?

Nein.

Sollte der Landkreis Vertragspartner/Zuwendungsempfänger sein: Können dann im Rahmen der Umsetzungsphase Projekte der Kreisverkehrsbetriebe finanziert werden? Der Landkreis ist dort Gesellschafter? Sollte die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (auch hier ist der Landkreis Gesellschafter) Vertragspartner/Zuwendungsempfänger sein: Können dann Projekte des Landkreises und/oder der Kreisverkehrsbetriebe finanziert werden?

Es ist unbedingt zu beachten ist, dass der Landkreis nicht als Projektträger fungieren kann, wenn er die Funktion des Abwicklungspartners übernimmt. Im Fall, dass der Landkreis Abwicklungspartner ist, kann ein Eigenbetrieb des Landkreises oder andere Institutionen an denen der Landkreis Beteiligungen hat dann Projektträger sein, wenn die organisatorische und personelle Unabhängigkeit sichergestellt ist.

¹[Verordnung \(EU\) Nr. 1407/2013](#) der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.;

[Verordnung \(EU\) Nr. 1408/2013](#) der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9;

[Verordnung \(EU\) Nr. 717/2014](#) der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 190 vom 28. Juni 2014, S.45.